

weder ein Wechsel von Lust und Unlust oder von Lust und Lust oder von Unlust und Unlust. Denn das Gegebene, das wir mit dem Beziehungsworte „Gefühl“ bezeichnen und das schon an und für sich zur Seele als deren zuständige Bestimmtheitsbesonderheit gehört, ist, wie wir wissen, nicht nur als Lust und Unlust schlechtweg unterschieden, sondern es gibt auch noch besondere Lust und besondere Unlust d. h. dem Grade nach verschiedene Lust und Unlust.

Da das „Gefühl“ eine Bestimmtheitsbesonderheit der Seele bedeutet, und zwar die Besonderheit der seelischen Bestimmtheit „Fühlen“ oder der zuständigen Bestimmtheit der Seele, so ist es nicht zu verwundern, daß sich noch andere Bestimmtheitsbesonderheiten der Seele finden, die nicht Gefühle, nicht zuständige Bestimmtheitsbesonderheiten der Seele sind. Ist nämlich, wie ja nicht bezweifelt werden kann, das Gegebene, dem die Gefühle als Allgemeines zugehören und in dem sie überhaupt, eben weil sie Allgemeines sind, einzig und allein ihr Bestehen haben, ein Einzelwesen, nämlich ein besonderes Bewußtsein, so muß dieses außer der unverlierbaren Bestimmtheit, die wir die zuständige oder das „Fühlen“ (Lust- oder Unlusthaben) nennen, auch noch wenigstens eine andere unverlierbare Bestimmtheit aufzuweisen haben.

Denn ein Gegebenes, daß nur eine Bestimmtheit, sei es auch in verschiedenen Augenblicken in verschiedener Besonderheit, aufzuweisen haben sollte, wäre augenscheinlich gar kein Einzelwesen, sondern das fragliche Gegebene würde eben nichts weiter als eine Bestimmtheit oder eine Reihe von Bestimmtheiten, die sich in ihrem Allgemeinen gleich erweisen, bedeuten. Einzelwesen ist in jedem seiner Augenblicke eine Einheit von mehreren Bestimmtheiten.

Nun zeigt sich auch, daß, wann immer eine Seele als fühlendes (Lust- oder Unlusthabendes) Bewußtsein sich bietet, zugleich auch gegenständliches Bewußtsein d. i. wahrnehmendevorstellende Seele ist. Mit anderen Worten, wir finden im Gegebenen stets das Einzelwesen, das zuständige Bewußtsein ist, auch als ein gegenständliches Bewußtsein vor, oder anders ausgedrückt, ein Einzelwesen, das zuständige Bestimmtheitsbesonderheit zeigt, hat auch zugleich immer